

Schluchseer Rundschau

Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee

Herausgeber: Bürgermeisteramt 79859 Schluchsee/Rathaus

Telefon: 07656/77-0

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister Jürgen Kaiser oder Vertreter im Amt

Druck+Medien Berenbold · Titiseestraße 53 · 79822 Titisee-Neustadt

Tel. 07651/9102-0 · Fax 07651/9102-22 · E-mail: info@berenbold.com



51. Jahrgang

Donnerstag, 3. Februar 2022

Nummer 05

Schluchsee



Janosch Brugger startet bei der Winter-Olympiade 2022 in Peking.

Janosch geht beim größten Sportereignis, bei dem ein Sportler jemals aktiv dabei sein kann, an den Start. Er ist damit nach Daniel Khan-Leonhard der zweite Athlet aus einem Schluchseer Verein, der das schafft! Der Skiclub Schluchsee ist natürlich über die Olympia-Nominierung von Janosch hochofrend und auch sehr stolz! Und das im 100. Jubiläumsjahr! Wir drücken Janosch schon jetzt alle Daumen!

Die Gemeinde stellt dem Skiclub Schluchsee zur Übertragung der Wettbewerbe, an denen Janosch teilnimmt, den großen Kursaal im Kurhaus samt Technik zur Verfügung. Im Kurhaus wird Bild und Ton per Livestream und Beamer auf eine Großbild-Leinwand übertragen.

Wir laden unsere Mitglieder, die Fans von Janosch und des Langlaufsports ein, mit uns gemeinsam die Rennen zu verfolgen!

Wir hoffen, dass trotz der frühen Sendezeiten einige Interessierte / Fans in das Kurhaus kommen, um Janosch aus der Heimat im fernen China anzufeuern. Es gibt auch frischen Kaffee und eine Kleinigkeit zu frühstücken.

An folgenden Tagen werden die Rennen übertragen:

Freitag, 11.02.

Ab 08:00 Uhr Einzelrennen über 15 km in der klassischen Technik

Sonntag, 13.02.

Ab 08:00 Uhr Staffelfrennen

Mittwoch, 16.02.

**Ab 10:00 Uhr Team-Sprintrennen der Frauen und Männer
in der klassischen Technik**

Der Skiclub Schluchsee und die Gemeinde Schluchsee wünschen Janosch, dass er gesund bleibt und gute Wettkämpfe unter den erschwerten Bedingungen in China absolvieren kann. Die erschwerten Bedingungen sind zum einen, die chinesischen Corona Maßnahmen mit der Fast-Isolation der Sportler und zum anderen die schweren Strecken in Zhangjiakou in etwa 1700 Meter Meereshöhe!

Wir hoffen und wünschen, dass Janosch bei einer doch etwas anderen Olympiade eine gute Zeit erlebt, coronafrei durch die Wettkämpfe und gesund wieder nach Hause kommt!

Im Kurhaus gilt die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg einschließlich Maskenpflicht. Die Zuschauerzahl ist auf 50 Personen begrenzt. Es gibt eine Eingangskontrolle!

Jürgen Kaiser
Bürgermeister

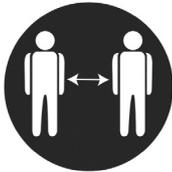
Karl-Heinz Meßmer
Skiclub Schluchsee 1. Vorsitzender

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bitte beachten Sie, dass der Zutritt nur noch mit Nachweis von 3G möglich ist.

Zusätzlich ist das Rathaus unter Einhaltung folgender Regeln zu den unten stehenden Öffnungszeiten allgemein zugänglich:



Abstand
mind. 1,5 Meter



Hygiene
Hände waschen /
desinfizieren



Maskenpflicht
OP-/FFP

Bitte machen Sie weiterhin von Terminvereinbarungen Gebrauch!

Den jeweiligen Ansprechpartner finden Sie unter
<http://www.gemeinde-schluchsee.de/Rathaus/Schluchsee-Verwaltung/Ansprechpartner>

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Ihr Bürgermeisteramt

Apotheken-Notdienstplan

Samstag, 05.02.2022: Park-Apotheke Lenzkirch Kirchplatz 7, 79853 Lenzkirch	Tel.: 07653 - 2 90 Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr
Sonntag, 06.02.2022: Münster-Apotheke Neustadt Scheuerlenstr. 20, 79822 Titisee-Neustadt (Neustadt)	Tel.: 07651 - 92 26 60 So. 08:30 bis Mo. 08:30 Uhr
Montag, 07.02.2022: See-Apotheke Schluchsee Fischbacher Str. 11, 79859 Schluchsee	Tel.: 07656 - 5 93 Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr
Dienstag, 08.02.2022: Schwarzwald-Apotheke Hinterzarten Freiburger Str. 4, 79856 Hinterzarten	Tel.: 07652 - 9 11 40 Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr
Mittwoch, 09.02.2022: Schwarzwald-Apotheke Lenzkirch Im Angel 1, 79853 Lenzkirch	Tel.: 07653 - 96 59 65 Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr
Samstag, 12.02.2022: Münster-Apotheke Neustadt Scheuerlenstr. 20, 79822 Titisee-Neustadt (Neustadt)	Tel.: 07651 - 92 26 60 Sa. 08:30 bis So. 08:30 Uhr
Montag, 14.02.2022: Scheffel-Apotheke Löffingen Untere Hauptstr. 8, 79843 Löffingen	Tel.: 07654 - 9 10 60 Mo. 08:30 bis Di. 08:30 Uhr
Dienstag, 15.02.2022: Park-Apotheke Lenzkirch Kirchplatz 7, 79853 Lenzkirch	Tel.: 07653 - 2 90 Di. 08:30 bis Mi. 08:30 Uhr
Mittwoch, 16.02.2022: Titisee-Apotheke Jägerstr. 2, 79822 Titisee-Neustadt (Titisee)	Tel.: 07651 - 82 02 Mi. 08:30 bis Do. 08:30 Uhr
Donnerstag, 17.02.2022: See-Apotheke Schluchsee Fischbacher Str. 11, 79859 Schluchsee	Tel.: 07656 - 5 93 Do. 08:30 bis Fr. 08:30 Uhr
Freitag, 18.02.2022: Schwarzwald-Apotheke Hinterzarten Freiburger Str. 4, 79856 Hinterzarten	Tel.: 07652 - 9 11 40 Fr. 08:30 bis Sa. 08:30 Uhr

Notrufe · Bereitschaftsdienste der Ärzte · Apotheken · Dorfhelferinnenstation

Telefon

Notrufe

DRK Rettungsdienst 112
ärztl. Notfalldienst
an Wochenenden und
Feiertagen rund um die Uhr.
An Werktagen 18 - 8.00 Uhr

Tel. 116 117 Anruf kostenlos
www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/
Krankentransport 0761/19222

Feuerwehr 112

Polizeiposten, Im Angel 15,
Lenzkirch, Tel. 07653/964390
Dienstzeit: Mo.-Fr. 7.30-12.00
und 13.30-16.30 Uhr
Falls der Polizei-posten nicht be-
setzt oder nicht erreichbar ist, kann
immer das Polizeirevier Titisee-
Neustadt Telefon 07651/9336-0,
verständigt werden.

**Strom Energiedienst Netze
GmbH, Störungsdienst**
07623/921818

Arzt

An Wochenenden und
Feiertagen rund um die Uhr.
montags, dienstags,
donnerstags: 18.00-08.00 Uhr
mittwochs: 13.00-08.00 Uhr,
freitags: 16.00-08.00 Uhr

Tel. 116 117 Anruf kostenlos
www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

**Helios Klinik Neustadt
Sprechstunden:**
Samstag, Sonntag und Feiertag
von 10.00 bis 13.00 Uhr
und 16.00 bis 19.00 Uhr
Bereitschaftsdienstarzt,

**Klinik Waldshut
Sprechstunden:**
Samstag, Sonntag und Feiertag
von 9.00 bis 13.00 Uhr
und 15.00 bis 19.00 Uhr

Krankentransporte: (sitzend)
Tel. 07656/221

Zahnarzt

**Bundesweite
ärztliche
Notrufnummer:**

Tel. 116 117 Anruf kostenlos
www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/

**Apothekennotdienst
Seite 2**

Beratung

Dorfhelferinnenstation:
Frau Di Mauro
Telefon 07651-9722338
Mobil 0176-17612563,
E-mail: stefanie.dimauro@
dorfhelferinnenwerk.de

**Fachstelle Sucht, bwlv
Beratung, Behandlung,
Prävention**A.-Kolping-Str. 19,
Titisee-Neustadt,
Telefon 07651/2422,
fs-freiburg@bw-lv.de,
Freiburg, Tel. 0761/56309-0

**Blinden- und
Sehbehindertenverein
Südbaden e.V.**
Wölflinstr. 13, 79104 Freiburg
Telefon 0761/36122,
E-mail: info@bsvsb.org
www.bsvsb.org

Gewalt gegen Frauen
Tel. 08000 116016

Rechtsanwalt-Notdienst: Telefon 0761/72773 jede Nacht von 18.00 bis 8.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags rund um die Uhr.
Sorgentelefon Telefon 07762/807421 - täglich von 8.30 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 23.00 Uhr
für Erwachsene: Samstag und Sonntag von 8.30 bis 12.00 Uhr und 16.00 bis 24.00 Uhr
Sozialstation: Telefon 515 - Sprechzeiten nach Vereinb. / DRK Haus-Notruf, Mob.-Soz.Dienst, Tel. 07651/2006-21
Psycho-soziale Beratungs- u. Behandlungsstelle für Alkohol und Drogenprobleme des bwlv. Kronenmattenstr. 2a, 79102 Freiburg, Telefon 0761/74112. Außenstelle Titisee-Neustadt, Schillerstraße 12, Tel. 07651/2422, jeden Mittwoch von 09.00 - 12.00 Uhr
Beratungsstelle für ältere Menschen des caritativen Altenhilfeverbundes Hochschwarzwald: Tel. 07651/911834
Integrationsfachdienst, Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbehinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber: 0711/25 083 2800. Fax 36894-455 · Essen auf Rädern, Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald, Telefon 07651/911843, E-mail: menue-service.hochschwarzwald@caritas-bh.de
Hilfen für Menschen mit Behinderung und für Angehörige: Lebenshilfe Südschwarzwald e.V., Telefon 07651/93 6260
Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald: Allgemeine Sozialberatung * Beratung für Asylsuchende und Flüchtlinge * Jugendmigrationsdienst * Migrationsberatung für Erwachsene * Schwangerschafts- & Familienberatung * Schwangerschaftskonfliktberatung Hirschenbuckel 3, 79822 Titisee-Neustadt, Tel.: 07651 9399-0 werktäglich von 9-12:30 Uhr, www.onlineberatung-diakonie-baden.de
Mediathek im Rathaus - Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16-18 Uhr / Freitag 11-13 Uhr. Eingang bei der Tourist-Information

Das Hallenbad Schönenbach ist ab sofort wieder geöffnet unter Beachtung der geltenden Corona-Verordnung Baden-Württemberg.
www.gemeinde-schluchsee.de: unter dem Punkt Freizeit.

Abholtermine Müllabfuhr/Wertstoffe:

- Gelber Sack:** Montag, 14. Februar 2022
Montag, 01. März 2022
- Biotonne:** Montag, 14. Februar 2022
Montag, 01. März 2022
- Papiertonne:** Mittwoch, 16. Februar 2022
im Kernort
Donnerstag, 17. Februar 2022
in den Ortsteilen
Mittwoch, 16. März 2022
im Kernort
Donnerstag, 17. März 2022
in den Ortsteilen
- Restmüll:** Mittwoch, 09. Februar 2022
Mittwoch, 23. Februar 2022

Schrott- und Elektroschrottannahme

Schrott und Elektroschrott können immer **mittwochs von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr** beim Bauhof Schluchsee (Sägackerweg 14) abgegeben werden.
Kühlgeräte werden nicht angenommen und müssen auf dem regionalen Abfallzentrum in Neustadt abgegeben werden.

Fälligkeit – 15.02.2022

Grundsteuerrate 1. Quartal 2022
Wasser- / Abwasserrate 1. Quartal 2022
Gewerbesteuer 1. Quartal 2022
Hundsteuer 1. Quartal 2022

Bitte überweisen Sie die Beträge über Angabe des Buchungszeichens so rechtzeitig, dass Ihre Einzahlung bis **spätestens 15.02.2022** gebucht werden kann.

Verspätet eingegangene Zahlungen haben zur Folge, dass Mahngebühren und Säumniszuschläge festgesetzt werden.

INFO: Sollte bei der Wasserabrechnung für das Jahr 2021 ein Guthaben bestehen, wird dieses im Falle eines bei uns hinterlegten SEPA-Mandat automatisch mit dem ersten Abschlag verrechnet. Sollte keine Abbuchung bei uns hinterlegt sein, bitten wir Sie das Guthaben mit der Fälligkeit zu verrechnen, und den geminderten Betrag zu überweisen.

Oder nutzen Sie die Vorteile des Einzugsverfahrens durch unsere Gemeindekasse. Vordrucke sind bei der Gemeindekasse erhältlich oder können telefonisch (Tel.: 07656/77-27) oder per E-Mail (baer@schluchsee.de) angefordert werden.

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hochschwarzwald

Einladung

zu der am **Mittwoch, 09.02.2022 um 11:30 Uhr**
stattfindenden **öffentlichen Verbandsversammlung**
des **Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung**
Hochschwarzwald.

**Treffpunkt: Kurhaus Schluchsee, Fischbacher Str. 7,
79859 Schluchsee, Großer Kursaal**

Tagesordnung - Öffentlicher Teil:

1. Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2022
2. Neuwahl Verbandsvorsitzender und stellvertretender Verbandsvorsitzender
3. Bekanntgaben und Anfragen

Jürgen Kaiser
Verbandsvorsitzender



Grünschnittsammelstelle in Schluchsee ist bis Frühjahr 2022 geschlossen.

Die Öffnung im Frühjahr 2022 geben wir wieder bekannt.

Einladung

zu der am **Dienstag, 8.2.2022 um 18.00 Uhr**
stattfindenden **öffentlichen Gemeinderatssitzung** im
Großen Kursaal, Kurhaus Schluchsee.

Wir bitten alle interessierten Bürger, welche an dieser Gemeinderatssitzung als Zuhörer teilnehmen möchten, den Seiteneingang Lindenstraße zum Kursaal zu nutzen. Die Besucherstühle sind im Mindestabstand von zwei Metern aufgestellt.

Beratungs- und Zuhörerbereich werden voneinander abgetrennt. Bitte achten Sie darauf, den Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.

Öffentlicher Teil:

- 52.1 **Bekanntgabe der Beschlüsse** aus der letzten nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung
- 52.2 **Frageviertelstunde für Einwohner**
- 52.3 **Bauvorhaben:** Anbau einer Garage an eine bestehende Lagerhalle, Sägackerweg 19, Flst.Nr 244
- 52.4 **Bauvorhaben:** Neubau 3-Familienhaus mit Doppelgarage, Carport mit Geräteschuppen, Lärchenweg 10, Flst.Nr. 144/7
- 52.5 **Bauvorhaben:** Umnutzung Tennishalle zu Kinderpadias, Am Riesenbühl 2, Flst.Nr. 110/2
- 52.6 **Beratung und Beschlussfassung** über Blumenschmuck in Schluchsee (Auftragserteilung)
- 52.7 **Durchlasserneuerung Fischbach in Schluchsee**
a) Vorstellung Zeitplan
b) Ingenieurvertrag
- 52.8 **Gemeindehaushalt 2021**
Hier: Beratung und Beschlussfassung zu Ermächtigungsübertragungen
- 52.9 **Ingenieurvertrag Sanierung Ortsmitte LSP**
Hier: Vergabe
- 52.10 **Bündelausschreibung Strom 2023 – 2025**
Hier: Beratung und Beschlussfassung über Ökostromanteil in der Stromlieferung
- 52.11 **Bekanntgaben und Anfragen**

Bürgermeisteramt:
Jürgen Kaiser, Bürgermeister



**Bitte leinen Sie Ihren Hund beim Gassigehen
an und entsorgen die
Hinterlassenschaften
Ihres Hundes in die
hierfür aufgestellten Behälter.**



Vielen Dank!

INFORMATIONSVORANSTALTUNG

DorfFunk - Das Digitale Dorf in der Tasche

Der DorfFunk ist eine digitale Austauschplattform, um ländliche Regionen zu vernetzen und die Gemeinschaft in Städten und Gemeinden zu stärken! Als Kommunikationszentrale können Bürgerinnen und Bürger z. B. Hilfe anbieten, Gesuche einstellen oder einfach nur miteinander plauschen. Doch wie funktioniert der DorfFunk und wie können wir ihn in unserer Gemeinde nutzen?



Um zu informieren und diesen Fragen gemeinsam nachzugehen laden wir Sie herzlich ein zur

DorfFunk Online-Informationsveranstaltung
(via Microsoft Teams)
09. Februar 2022 von 18.30 bis 20.00 Uhr.

Zugang zur Online-Informationsveranstaltung
am 09. Februar ab 18.15 Uhr unter: www.rvso.de/DorfFunk



Testmöglichkeit in Schluchsee

Jede Person ist mindestens einmal pro Woche testberechtigt. Die Tests sind kostenlos.

Wo: Bahnhof Schluchsee

Testung durch Aesthetics Home of Beauty GmbH

- Montag bis Sonntag von 9.00 bis 19.00 Uhr
- Letzte Termine 15 Minuten vor Schließung
- Anmeldung unter www.coronacheck-sued.de
- Kontakt: info@coronacheck-sued.de

Mediathek Schluchsee

Fischbacher Str. 7, Tel. 07656 7729
mediathek@schluchsee.de



„Ein Buch ist ein Freund, der deine Fähigkeiten aufdeckt; es ist ein Licht in der Finsternis und ein Vergnügen in der Einsamkeit; es gibt, und es nimmt nicht.“

„Die falsche Zeugin“ – von Karin Slaughter
Anwältin Leigh musste schon immer härter kämpfen als andere. Denn ihre Kindheit war geprägt von Gewalt und wurde vor Jahrzehnten durch ein brutales Verbrechen abrupt beendet. Seitdem sucht sie Schutz hinter der unauffälligen Fassade ihres gutbürgerlichen Lebens. Bis sie den Auftrag bekommt, die Verteidigung eines mutmaßlichen Vergewaltigers zu übernehmen...

Die Vergangenheit holt dich ein und lässt dich nicht mehr los.

„Wenn Du mir gehörst“ – von Michael Robotham
Der jungen Londoner Polizistin Phil McCarthy steht eine große Karriere bevor. Bis sie zu einem Fall häuslicher Gewalt gerufen wird. Denn der Täter ist ein hochdekorierter Detective – der seine Geliebte Tempe schwer misshandelt hat. Und als Phil diese zu schützen versucht, macht sie sich mächtige Feinde. Zumindest Tempe zeigt sich dankbar: die beiden Frauen werden enge Freundinnen. Doch Phil wird misstrauisch: Etwas an der Geschichte der jungen Frau scheint nicht zu stimmen...
Wenn traute Zweisamkeit zum Albtraum wird.

„Zum Paradies“ – von Hanya Yanagihara
Was bindet Menschen aneinander? Was würden wir tun, um die zu schützen, die wir lieben? Was passiert mit uns, wenn wir dazu nicht in der Lage sind? Wie viel Unfreiheit ertragen wir im Tausch gegen Sicherheit? Und was sind wir bereit zu verdrängen, um an das irdische Paradies zu glauben?
Das Paradies war nie ein Ort für alle!

Aktuelle Zeitschriften:

LandLust / LandApotheke / Brigitte Wir /
Donna / Zeit Wissen / GEO Wissen / Galileo Genial

Öffnungszeiten:

Di und Do 16.00 - 18.00 Uhr
Freitag 11.00 - 13.00 Uhr



Schluchsee

Bürgermeisteramt Schluchsee

Betreuungskräfte als Minijobber für die Begleitung der Buskindergartenkinder gesucht!

Die Gemeinde Schluchsee sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** zur Verstärkung für unser Betreuungsteam im Kindergarten St. Nikolaus Mitarbeiter (w/m/d) für die tägliche Betreuung und Begleitung der Buskindergartenkinder vom Kindergarten zur Grundschule.

Sie begleiten die Kindergartenkinder morgens von der Grundschule zum Kindergarten und um 12.00 Uhr zurück zur Grundschule/Bushaltestelle.

Die Betreuung sollte von Montag bis Freitag jeweils zwischen 7.45 bis 8.15 Uhr und von 12.00 bis 13.15 Uhr gewährleistet sein. Als Ansprechpartner für die Kinder sind Sie da.

Die Arbeitszeit sowie die Arbeitstage können flexibel gestaltet werden, zum Beispiel nur morgens oder nur mittags, nur einen Tag pro Woche usw. Die Einteilung der jeweiligen Tage erfolgt in Absprache im Betreuungsteam bzw. mit Frau Elsija Sakirovska, Kindergartenleitung.

Die Einstellung erfolgt auf geringfügiger Basis.
Die Entschädigung beträgt pro Stunde 10,00 Euro.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen und Freude am Umgang mit Kindern haben, freuen wir uns über ihre Bewerbung.

Diese richten Sie bitte an das: Bürgermeisteramt Schluchsee, Fischbacher Straße 7, 79859 Schluchsee.
Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Sabine Zolg, Personalamt, Telefon: 0 76 56 / 77-24 oder per E-Mail: zolg@schluchsee.de gerne zur Verfügung.

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.01.2022 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Ferner kann auf dem Friedhof bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim, Altenpflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein

anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber,
 2. Urnenreihengräber,
 3. Wahlgräber,
 4. Urnenwahlgräber,
 5. Reihengräber und Urnenreihengräber für anonyme Bestattungen,
 6. Urnenkammern.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzungen von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

- a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen (z.B. Urnen).
 - (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen und in Verbindung mit einer erneuten Beisetzung ein Reihengrab in ein Wahlgrab mit Nutzungsrecht durch Verleihung umwandeln. Die Reihengrabgebühr wird auf die Verleihungsgebühr nicht – auch nicht teilweise – angerechnet.

- (4) Das Abräumen von Reihengräbern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung (auch Teilnutzungszeit) von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Gräber sein.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1) bis 7) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsrechtlich.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (13) Die Gemeinde kann ausnahmsweise als Wahlgrab auch ein Tiefgrab zulassen. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

§ 13 Urnenreihen - und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern unterschiedlicher Größe, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

- (3) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen und in Verbindung mit einer erneuten Urnenbeisetzung ein Urnenreihengrab in ein Urnenwahlgrab mit Nutzungsrecht durch Verleihung umwandeln. Die Urnenreihengrabgebühr wird auf die Verleihungsgebühr – auch nicht teilweise- angerechnet.
- (4) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 4 Urnen.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 13 a Urnenkammern

- (1) Urnenkammern sind Grabstätten in Urnenstelen gleicher Größe, die ausschließlich der Beisetzung von Urnen Verstorbener dienen.
- (2) Die Ruhezeit einer Urnenkammer beträgt 20 Jahre.
- (3) In einer Urnenkammer können mehrere Urnen beigesetzt werden. Zulässig sind max. 2 Urnen
- (4) Die Urnenkammern werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgräber entsprechend für Urnenkammern.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Nicht belegt

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Gestaltungsvorschriften für die Grabfelder

- (1) In allen Grabfeldern müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche und unbearbeitete bruchraue Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
 - b) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
 - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
 - a) mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - b) mit Farbanstrich auf Stein,
 - c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
 - a) bei Grabmalen, die einschließl. evtl. Sockel eine Gesamthöhe von 1 m nicht überschreiten
 1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,75 m² Ansichtsfläche
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,00 m² Ansichtsfläche
 - b) bei Grabmalen, die die Gesamthöhe von 1 m überschreiten
 1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche,

2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche.

Grabmale nach b) sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m zulässig.

- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale nur mit einer Ansichtsfläche bis zu 0,50 m² und bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (8) An Urnenstelen dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen u.Ä. nicht angebracht oder abgelegt werden.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Atrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale	
bis 1,20 m Höhe:	14 cm,
bis 1,40 m Höhe:	16 cm,
ab 1,40 m Höhe:	18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten

des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In allen Grabfeldern (§ 16) ist, die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.
- (8) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (9) Werden Grabstätten mit einer Ganzabdeckung versehen, müssen unter der Steinplatte 1,5 cm breite Luftfugen angeordnet werden (Gutachten geol. LA Ba-Bü v. 27.10.1992).

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach

dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aussegnungshalle

§ 23 Benutzung der Aussegnungshalle

- (1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschriften des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 30 Ausnahme für Ehrenbürger/-innen

Der Gemeinderat kann für die Bestattung eines Ehrenbürgers/ einer Ehrenbürgerin Ausnahmen dieser Satzung beschließen (wie z.B. Nutzungsdauer).

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 13.09.2005 jeweils mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:
Schluchsee, 26.01.2022

Jürgen Kaiser,
Bürgermeister



Hinweis über die Heilung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der

die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung v. 25.01.2022 -Gebührenverzeichnis-

1. Verwaltungsgebühren

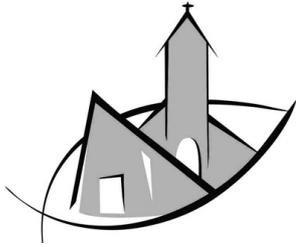
Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr/€
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.21	Einzelfall	30,00
1.22	für eine Dauerzulassung	50,00
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	50,00
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	25,00
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00

2. Benutzungsgebühren

2.1	Bestattung (Grab öffnen u. schließen)	
2.11	je Person	810,00
2.12	ein Zuschlag zu 2.11 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	60 %
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	in einem Urnenerdgrab	150,00
2.22	in einer Urnenkammer	150,00
2.23	ein Zuschlag zu 2.21 und 2.22 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	60 %
2.3	Überlassung eines Reihengrabes	
2.31	Reihengrab (Einzelgrab)	560,00
2.32	Reihengrab für eine anonyme Bestattung (Einzelgrab) (nur im neuen Friedhof)	560,00
2.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
2.41	Urnenreihengrab (Einzelgrab)	440,00
2.42	Urnenreihengrab für eine anonyme Bestattung (Einzelgrab) (nur im neuen Friedhofsteil)	330,00
2.5	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.51	Wahlgrab , einfachbreit, einfachtief (Einzelgrab mit zusätzlichen Bestattungsmöglichkeiten)	1.040,00
2.52	Wahlgrab , doppelbreit, einfachtief (Doppelgrab mit zusätzlichen Bestattungsmöglichkeiten)	1.440,00
2.53	Urnenwahlgrab (Einzelgrab mit zusätzlichen Bestattungsmöglichkeiten)	680,00
2.54	Urnenkammer (bis max. 2 Urnen) Das Setzen der Inschrift wird nach tatsächlichem Aufwand durch den Steinmetz berechnet	570,00
2.6	Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts:	Preise s.o.
2.61	Für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.5	
2.62	Für eine davon abweichende Nutzungsdauer: Anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Monate werden voll berechnet.	
2.7	Grabmalfundament	140,00
	im Bereich der Grabfelder Nr. 20 – 25 (neuer Friedhofsteil), je Einzelgrabfläche (zu 2.3 und 2.5), nur bei Erstbelegung; nicht mehr bei Verlängerung.	
2.8	Sonstige Leistungen	
2.81	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle) (pro Benutzung)	300,00
2.82	Benutzung der Aufbahrungs- und Kühlrichtungen (pauschal)	130,00
2.83	Benutzung des Sezierraumes	150,00
2.84	Stellen von Sargträgern, je Träger	45,00
2.85	Begräbnisordner	55,00
2.86	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde (z.B. auch die Herstellung von Tiefgräber) – Maschinenstunden für Ziffer 2.86 werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	65,00

3. Die Festsetzungen dieses Gebührenverzeichnisses treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 13.09.2005 (jeweils mit allen Änderungen) außer Kraft.

Kirchliche Nachrichten



EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE Lenzkirch - Schluchsee

Evang. Pfarramt, 79853 Lenzkirch, Schlossschachen 2
Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Dienstag: 14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr Telefon 07653-1660
Bitte beachten Sie die Urlaubstage. Siehe unten.

Die Pfarramtssekretärin ist zu den angegebenen Zeiten erreichbar. Bitte vergessen Sie nicht, Ihren Mundschutz mitzunehmen, wenn Sie ins Pfarrbüro kommen: Für eine Person, die das Pfarramt besucht, gilt die FFP2-Maskenpflicht.

Unsere Homepage: www.ev-kirche-lenzkirch.de

**„Kommt her und sehet an die Werke Gottes, der so wunderbar ist in seinem Tun an den Menschenkindern!“
Psalm 66,5**

Anmeldung und Regeln zu den Gottesdiensten

Es ist nicht zwingend, aber dennoch für alle sehr hilfreich, wenn Sie uns bis einen Tag vorher Bescheid geben, ob Sie kommen. Im Gottesdienst gelten die Abstandsregeln und es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Innerhalb geschlossener Räume müssen in der Warn- und den Alarmstufen Personen ab Vollendung **des 18. Lebensjahres eine Atemschutzmaske (FFP2 oder eine vergleichbare Maske wie beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken) tragen.**

Sonntag, 6. Februar

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl **in Schluchsee**
18.00 Uhr ökumenisches Abendgebet **in Lenzkirch**

Mittwoch, 9. Februar

15.30 Uhr Konfirmandenunterricht

Sonntag, 13. Februar

9.30 Uhr Gottesdienst **in Schluchsee**
10.30 Uhr Gottesdienst **in Lenzkirch**
18.00 Uhr ökumenisches Abendgebet **in Lenzkirch**

Wöchentliche Predigt und Fürbitten

Auf unserer Homepage finden Sie jede Woche die aktuelle Predigt vom Sonntag und die Fürbitten.

Neue Mailadresse Pfarramt

Wir haben eine neue Mailadresse. Bitte ändern Sie Ihr Adressbuch entsprechend! lenzkirch-schluchsee@kbz.ekiba.de

Schweige und höre, neige Deines Herzens Ohr....

Wir freuen uns, wenn Sie an unseren ökumenischen Abendgebeten in der evangelischen Kirche in Lenzkirch teilnehmen. In ökumenischer Verbundenheit wollen wir Sonntagabends zusammenkommen. Wäre es nicht etwas Beruhigendes und Ermutigendes, an der Schwelle zur neu beginnenden Woche sich nochmals zu sammeln? Um ein Wort aus der Bibel zu hören, in einer kurzen Stille und bei Musik auf sich selbst zu hören? Das Abendgebet dauert eine halbe Stunde. Es soll jeden Sonntag stattfinden bis einschließlich 10. April.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, können Sie sich gerne an das evangelische Pfarramt, Pfarrerin Heuß, oder an das katholische Pfarramt, Pastoralreferent Hirt wenden.

Es grüßt Sie ganz herzlich und in Vorfreude das evangelisch - katholische Vorbereitungssteam

Kath. Pfarramt St. Nikolaus Schluchsee

Kirchplatz 6, 79859 Schluchsee, Tel. 07656/240

Mail: pfarraamt-schluchsee@t-online.de

Öffnungszeiten: mittwochs und freitags von 9.00 – 11.00 Uhr
www.kath-hochschwarzwald.de

Mundschutz bitte mitbringen.

Sonntag, 6. Februar

10.30 Hl. Messe (O)
17.30 Rosenkranz

Mittwoch, 9. Februar

18.00 Hl. Messe (S)

Freitag, 11. Februar

18.00 Hl. Messe (O)

Altenwerk Schluchsee

Am **25.06.22** wollen wir zur Freilichtbühne Ötigheim fahren. Gespielt wird in diesem Jahr das Schauspiel „Wilhelm Tell“ von Friedrich Schiller. Die vergünstigte Sondervorstellung für Senioren beginnt um 14:00 Uhr. Eventuell, vorherige Einkehr zum Mittagessen im Gasthof Krone.

Um die Fahrt (unter Vorbehalt der dann geltenden Pandemiebedingungen) planen zu können, bitte ich um telefonische Rückmeldung, wer überhaupt verbindlich daran teilnehmen möchte.

Anmeldung unter 07656/1616 (Schulta) ab 18:00 Uhr. Bei Mitteilungen auf dem Anrufbeantworter bitte deutlich Name und Telefonnummer angeben.

gez. S. Schulta



*Leuchtende Tage.
Nicht weinen, dass sie vorüber.
Lächeln, dass sie gewesen.*

Nach kurzer, schwerer Krankheit verstarb

Anton Wermelinger

*20.01.1944 †22.1.2022

Einen herzlichen Dank an alle, die Toni in seinen letzten Wochen und Tagen geholfen und begleitet haben:

den Pflegediensten Humanitas und Sozialstation Hochschwarzwald
dem Team des MVZ Schluchsee
dem Hospiz Karl Josef in Freiburg
seinen Freunden und Bekannten

Die Trauerfeier findet am Mittwoch, den 9. Februar 2022 um 15.00 Uhr
auf dem Friedhof in Schluchsee statt.



Im Hochschwarzwald
79822 Titisee-Neustadt · Scheuerlenstr. 19
Telefon 07651/1524 · Fax 3999
Agentur für Naturbestattungen
Trauerbegleitung

Tourist-Information · Tel. 07652/1206 8500

Unsere Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do, Fr
Di

9.00 bis 16.00 Uhr
9.00 bis 12.00 Uhr

Warm durch den Hochschwarzwälder Winter

Multifunktionsstuch „Hochschwarzwald“ 4,95 Euro
Buff 14,95 Euro
Wintertee im Glas 6,40 Euro



Erhältlich in Ihrer
Tourist-Information
Schluchsee

Vereinsnachrichten

SV Schluchsee 1922 e.V.

KARATE • SELBSTVERTEIDIGUNG • KOBUDO
für Erwachsene & Jugendliche ab 16 Jahren
SEISHINKAN KURO MORI DOJO



Kampfkunst und Waffenkunst aus Okinawa.
Kostenloses Probetraining. Einstieg jederzeit.
Teilnahme aktuell nur mit 3G-Nachweis.

Training:

Altglashütten, Grundschule: Dienstag 18.00 - 19.30 Uhr
Titisee-Neustadt, Gutachstraße 26: Mittwoch 18.30 - 20.00 Uhr

Kontakt: Axel Grundig, Mobil: 0176 8008 1556
Email: karate-im-schwarzwald@posteo.de
Homepage: <http://karate-im-schwarzwald.jimdofree.com>
Facebook: @okinawakarateschluchsee
Instagram: @karate_im_schwarzwald

DRK - Ortsverein Schluchsee-Feldberg.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation werden die Dienstabende bis auf Weiteres ausgesetzt.

Der Skiclub Schluchsee feiert seinen 100. Geburtstag!



Aus diesem Anlass wollen wir das ganze Jahr über immer wieder besondere sportliche Aktionen durchführen. Über das Jahr verteilt bietet der Skiclub ein vielfältiges sportliches Freizeitangebot wie Ski- und Langlauftouren, Nordic Walking Treffs, ein Inline-Kurs, Rad Treffs, Wanderungen und vieles mehr an.

Am 28. und 29. Oktober finden dann die eigentlichen Jubiläumsfeierlichkeiten mit einem Festbankett und einem Sportlerabend statt.

Wir werden monatlich in der Rundschau auf die geplanten Veranstaltungen hinweisen.

Die Vorstandschaft des Skiclubs Schluchsee lädt schon jetzt alle Interessierten ein.

Karl-Heinz Meßmer, 1. Vorsitzender

WSG Schluchsee

Ergebnisse Deutscher Schülercup

Mattis Keller

Am 18./19.12.21 fand in **Rastbüchl** auf der K 74-Schanze ein Deutscher Schülercup im Sprunglauf und in der Nordischen Kombination statt.

Mattis Keller erreichte am 18.12.2021 im Sprunglauf den 22. Platz und in der Nordischen Kombination den 11. Platz. Am Sonntag sprang er auf den 20. Platz und erkämpfte sich im Langlauf in der Nordischen Kombination den 12. Platz.

In **Baiersbrunn/Ruhestein** wurde dann am 22./23.01.22 der nächste Schülercup auf der K 60-Schanze durchgeführt, bei dem Mattis am ersten Tag im SS den 18. und in der NK den 8. Platz erlangte. Einen 19. Rang im SS und einen 10. Rang in der NK erreichte er dann am Sonntag.

Mats Steiert

Beim Wälderspringen am 28.12.2021 in **Schönwald** auf der K 40-Schanze erreichte Mats in der Schülerklasse 13 den 7. Platz. Herzlichen Glückwunsch zu diesen tollen Ergebnissen.

gez. Dietmar Schwarz



Voranzeige

**Kinderskifest und Ski - Meisterschaften
der Gemeinde Schluchsee
am Sonntag, den 20. Februar 2022
in Fischbach**

Langlauf: Start - 9:30 Uhr (Strecken: 0,5 km, 1,0 km, 1,5 km u. 3,0 km)
Sprunglauf: Start - 11:30 Uhr (kleine Schneeschanze)
Torlauf (Alpin/Snowboard): Start - 14:00 Uhr

Teilnahmeberechtigt:

Alle Kinder / Einwohner der Gemeinde Schluchsee sowie die Mitglieder der örtlichen Skiclubs.

Familienwertung:

Die 3 bestplatzierten Familien erhalten jeweils einen Preis.

Meldungen an:

Konrad Kaltenbacher 07747/1348 konrad_kaltenbacher@freenet.de
Karl-Heinz Meßmer 07656/641 messmer.karl-heinz@gmx.de
Dietmar Schwarz 07656/1502 schwarz-blasiwald@web.de
Bernhard Stich 07656/9136 Bernhard.Stich@csmingredients.com

Nähere Informationen in der kommenden Rundschau!



DSV Jugendcup / Deutschlandpokal / FIS Wettkampf Skilanglauf am 29./30.01.2022 in der Nordic Arena Notschrei

Am vergangenen Wochenende trafen sich die Skilangläufer/innen der Klassen U16 bis Damen / Herren aus ganz Deutschland. Ebenso waren drei Schweizer und ein Argentinier mit Schweizer Wohnsitz am Start.

Bei den vom Skiclub Schluchsee am 35 km entfernten Notschrei ausgerichteten Wettbewerben gingen bei hervorragenden Bedingungen und annehmbarem Wetter täglich über 180 Sportlerinnen und Sportler an den Start.

An dieser Stelle herzlichen Dank an unseren Bürgermeister Jürgen Kaiser, der es sich nicht nehmen ließ, unsere Veranstaltung am Samstag zu besuchen. Am Sonntag wurden wir von Jürgen dann sogar als Handzeitnehmer tatkräftig unterstützt.

Am ersten Wettkampftag stand bei bewölktem bis sonnigem Himmel das Einzelstart-Rennen in der klassischen Technik auf dem Programm. Die weiblichen Teilnehmerinnen hatten die 2,5 Kilometer lange sehr selektive „Rothaus-Runde“ 2-mal zu absolvieren, die männlichen Teilnehmer dann 3- bzw. 4-mal. Der Skiclub Schluchsee bzw. die WSG Schluchsee hatte mit Lotta Schelb und Luis Braun zwei Teilnehmer am Start.

Selbstverständlich wurden die beiden von allen und besonders von den Jung-Fans angefeuert.

Am zweiten Wettkampftag hatten die 185 Athletinnen und Athleten bei bewölktem Himmel und bei +3° C die 2,5 km Runde in der sogenannten Freien Skating-Technik nach Einzelstart 2- bis 4-mal zu absolvieren.

Lotta Schelb wurde am Samstag beim Klassisch-Rennen hervorragende Neunte innerhalb der 30-köpfigen Konkurrenz der U16 Läuferinnen. Am Sonntag beim Skating-Rennen erreichte Lotta unter 33 Mitstreiterinnen den sehr guten 11. Rang. In ihrer Klasse war Lotta jeweils die zweitbeste Athletin aus Baden-Württemberg. Luis Braun startet in der Klasse U18, in der 42 junge Männer an den Start gingen. Luis hatte 4 Runden à 2,5 km zu absolvieren. Am Samstag beim Klassisch-Rennen belegte Luis den guten 20. Rang. Am Sonntag beim Skating-Rennen wurde Luis dann guter 19. In der stark besetzten Klasse war Luis am Samstag der viertbeste und am Sonntag der drittbeste Baden-Württemberger. Herzlichen Glückwunsch an die beiden!

Unseren beiden Sportlern Lotta und Luis sagen wir herzlichen Glückwunsch zu ihren tollen Leistungen. Wir wünschen beiden, dass sie gesund bleiben, um Mitte Februar beim nächsten Deutschlandpokal in Goldlauter / Oberhof wieder angreifen können!

Bei den täglichen Siegerehrungen im Stadion wurden Medaillen, Urkunden und an die 6 Erstplatzierten jeder Klasse sehr schöne Preise im Gesamtwert von über 5.000 € vergeben! Hier gilt ein ganz besonderes Dankeschön unserer Kissen-Näherin Fatima!

Als Resümee kann festgehalten werden, dass der Ausrichter Skiclub Schluchsee seine Sache von der Organisation über die Wettkampfabwicklung bis zu den würdigen Siegerehrungen sehr gut gemacht hat. Dies bestätigten alle Teilnehmer, die beiden Technischen Delegierten und der DSV-Wettkampfbeauftragte.



Alle 50 Helferinnen und Helfer von A wie Aufbauhelfer bis Z wie Zeitmess-Team haben ihr Bestes gegeben und sind mit großem Engagement bei der Sache gewesen. Herzlichen Dank an alle! Teilnehmer, Betreuer, Zuschauer und auch die vielen Helfer konnten daher am Sonntagnachmittag zufrieden die Heimreise antreten.

Der Skiclub Schluchsee kann stolz auf seine Helfer sein!

Karl-Heinz Meßmer
Skiclub Schluchsee, 1. Vorsitzender

Den detaillierten Rennbericht mit vielen Fotos und Ergebnislisten kann man auf unserer Homepage www.skiclub-schluchsee.de nachlesen!

Ohne die vielen Geld- und Preisspender wäre die Durchführung einer solch großen Veranstaltung nicht möglich gewesen.

Daher bedanken wir uns sehr herzlich bei unseren Sponsoren!

Wir wurden von folgenden Firmen unterstützt:

Atomic Austria GmbH, Altenmarkt / A
Badeparadies Schwarzwald, Titisee-Neustadt
Energiedienst Holding AG, Laufenburg / CH
Fischer Sports GmbH, Ried im Innkreis / A
Hardy Gutmann GmbH, Höchenschwand
Hotel Vier Jahreszeiten am Schluchsee, Schluchsee
LEKI Lenhard GmbH, Kirchheim unter Teck
RAFFTAFF Raphael Kuner, Schluchsee
Schluchseewerk AG, Laufenburg
Schmidt's Märkte GmbH, Rickenbach
Sparkasse Hochschwarzwald, Titisee-Neustadt
Sparkasse St. Blasien, St. Blasien
Spasspark Hochschwarzwald, Schluchsee
Sport Brugger, Lenzkirch
Sport Weiß KG, Villingen-Schwenningen
SWIX Sport GmbH, Puchheim
Testo SE & KGaA, Lenzkirch
Xenofit GmbH, Tutzing
Ziener GmbH, Oberammergau

Verschiedenes

Ihre Chance als Forstprofi im Gemeindewald Grafenhausen!

Sie sind ausgebildeter Forstwirt bzw. mehrjährig professionell erfahrener Waldarbeiter, körperlich fit, belastbar und arbeiten gerne im Team.

Die Arbeit im Wald ist Ihnen wichtig und macht Ihnen Freude. Sie sind flexibel, erledigen Ihre Aufgaben engagiert, weitgehend selbstständig und gewissenhaft.

Dann sind Sie bei uns im Gemeindewald an der richtigen Stelle! Zur Bildung eines neuen Teams stehen zwei freie Arbeitsplätze bereit.

Auch uns ist Ihre Arbeit im Gemeindewald wichtig:

Die Vergütung bezahlen wir im Monatslohn nach TVÖD-Wald BaWü. Als erfahrener Forstwirt erfolgt Ihre Einstellung unbefristet in EG 6 Stufe 6.

Bei Bewährung bieten wir Ihnen übertariflich nach 4 Jahren den Aufstieg in EG 7, nach weiteren 4 Jahren in EG 8.

Neugierig?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (einschl. Kopie Führerschein) bis spätestens 25.02.2022 an die Gemeindeverwaltung - Personalamt -, Rathausplatz 1, 79865 Grafenhausen. Ihre Fragen beantworten gerne Herr Förster Hugel (Tel. 0175/ 1804547) oder Frau Stoll-Baumgartner (Tel. 07748 52030). Nähere Informationen: www.grafenhausen.de.

Jetzt den ersten Schritt machen

Viele Frauen in der Region gehen keiner bezahlten Arbeit nach, obwohl sie das gerne tun würden. Im Rahmen der „Themeninsel Wiedereinstieg“ berät Julia Brandt am Mittwoch, 9. Februar, von 8:30 bis 12:30 Uhr, im Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77, interessierte Frauen und Männer bei der Rückkehr in das Berufsleben. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die Veranstaltung ist Teil der von Andrea Klimak organisierten Vortragsreihe BiZ & Donna. Als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt berät sie in der Agentur für Arbeit Freiburg in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Elektro- und Hybridfahrzeuge fachkundig warten

Mitarbeiter von Kfz-Werkstätten dürfen Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb nur dann warten, wenn sie über eine Qualifikation als „Fachkundiger für Arbeiten an HV-eigensicheren Fahrzeugen“ verfügen. An der Gewerbe Akademie der Handwerkskammer Freiburg findet dazu am Donnerstag und Freitag, 24./25. März, jeweils von 8 bis 16 Uhr, die nächste Schulung statt. Über Inhalte und mögliche Zuschüsse aus EU-Mitteln zur Kursgebühr informiert die Gewerbe Akademie unter Telefon 0761/15250-25. Im Netz: www.gewerbeakademie.de

Poetry Slam auf Alemannisch

Feldberg – Am 29. Oktober 2022 findet im Naturpark Südschwarzwald der erste Poetry Slam Wettbewerb auf Alemannisch statt. Der Naturpark Südschwarzwald nimmt für die Veranstaltung in Bernau im Schwarzwald ab sofort Bewerbungen entgegen.

Du bisch jung – bis 35 Jahr? Du häsch Luscht, uffere Bühni dini Text z' performe? Trau di! Es git au öbbis zum Gwinne.

Mach mit bim erschde Poetry Slam für jungi Luet vo de Muetersproch-Gsellschaft un vom Naturpark Südschwarzwald am 29.10.2022 um 19.30 Uhr im Kurhaus Bernau im Schwarzwald.

Schick uns dini Bewerbung bis zum 15. Mai 2022. Mir bruuche dini Kontaktdate, ä Text un/oder ä kleins Video uff Alemannisch (nit länger als 5 min.). Bitte an: sabine.dietzig-schicht@naturpark-suedschwarzwald.de. Mir freu uns uff dich!

Mit der VHS Waldshut auf Reisen

Vom 24.04.-01.05.2022 bietet die Volkshochschule Waldshut eine Sprach-, Kultur - und Genussreise in die Toskana an. An den Vormittagen wird ein Italienisch-Unterricht für verschiedene Sprachniveaus angeboten, an den Nachmittagen ein sehr abwechslungsreiches Besichtigungsprogramm.

Vom 06.-12.06.2022 führt eine Kunst- und Kulturreise in die unbekannteren Marken, die zwischen Adria und Apennin, Emilia-Romagna und den Abruzzen liegt. Dieses eher unbekanntere Ziel ist kulturell, kulinarisch und landschaftlich ein echter Geheimtipp und eine der schönsten und ursprünglichsten Regionen Italiens, durchaus vergleichbar mit der Toskana, nur weniger bevölkert und vom Tourismus weitgehend verschont.

Am 29.08.2022 wird eine Fahrt zu den Bregenzer Festspielen zur Aufführung „Madame Butterfly“ angeboten und vom 09.-11.07.2022 eine Opernfahrt nach Verona mit der weltberühmten Sängerin Anna Netrebko.

Informationen zu allen Fahrten direkt bei der Reiseleiterin Beatrice Merone, Tel.: 07751 2856 oder beatrice.merone@t-online.de

VHS-Programms Frühjahr/Sommer 2022

Auf mehr als 400 spannende Kursangebote können sich jetzt alle vhs-Besucher*innen freuen. Das vhs-Team hat ein vielfältiges vhs-Programm für das Frühjahr-/Sommersemester zusammengestellt ganz auf die Wünsche der vhs-Teilnehmenden zugeschnitten. Mit Präsenz- und Online-Angeboten bietet die vhs dabei verschiedene Kursformate an. Freuen sie sich mit uns auf ein buntes und abwechslungsreiches vhs-Programm Frühjahr/Sommer 2022. Ab sofort liegt das vhs-Programm wieder in allen Rathäusern, Sparkassen, Banken, Tourist-Informationen sowie vielen Geschäften zur Mitnahme bereit. Das ganze VHS-Programm und noch mehr Informationen zum aktuellen vhs-Angebot auch online auf der VHS-Homepage unter www.vhs-hochschwarzwald.de, wo Sie sich direkt online schnell und einfach anmelden können.

Die Stadt Titisee-Neustadt sucht

- **Mitarbeiter (m/w/d) für das Wasserwerk 100 %**
- **Sachbearbeiter (m/w/d) für den Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Feuerwehr 50 %**
- **Sachbearbeiter (m/w/d) für Organisations- und Prozessmanagement 100 %**
- **Mitarbeiter (m/w/d) als Assistenz Fachbereich Wald und Natur 50 %**
- **Bauingenieur (m/w/d) Fachrichtung Tiefbau / Straßenbau oder staatlich geprüfter Techniker (m/w/d) – Fachrichtung Tiefbau 100 %**
- **Leitung (m/w/d) für die Kindertagesst. St. Elisabeth 100 %**
- **Erzieher (m/w/d) für die Kindertagesstätte St. Elisabeth 100 % oder Teilzeit**
- **Gärtner (m/w/d) der Fachrichtung Zierpflanzenbau, Garten- und Landschaftsbau oder vergleichbare Qualifikation**

Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt.

Den vollständigen Ausschreibungstext mit ausführlichen Informationen zum jeweiligen Aufgabengebiet, zu den Anforderungen und unserem Angebot, sowie den Ansprechpersonen finden Sie unter: www.titisee-neustadt.de in der Rubrik „Karriere“.

Innovation in KMU – Spitze auf dem Land!

Innovation ist der Schlüssel für die Spitzenstellung des Landes als eine der wirtschaftlich stärksten und innovationsfähigsten Regionen in Europa. Der zunehmende globale Wettbewerb erfordert dauerhafte Anstrengungen zur Stärkung der Innovationskraft, um nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung in der Fläche Baden-Württembergs zu erzielen.

Mit der im Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) angesiedelten Förderlinie „Spitze auf dem Land! Technologieführer für Baden-Württemberg“ will die Landesregierung dazu beitragen, die Spitzenstellung Baden-Württembergs nicht nur zu erhalten, sondern auch weiter auszubauen. Die Förderlinie wird zu gleichen Teilen über das Land und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert.

„Spitze auf dem Land!“ richtet sich an innovationsorientierte Unternehmen, die das Potenzial haben, einen Beitrag zur Technologieführerschaft Baden-Württembergs zu leisten. Diese Unternehmen sind von besonderer Bedeutung für den Ländlichen Raum, da sie die ausgeglichene Struktur Baden-Württembergs prägen und Kerne für Innovationen und Zukunftsfähigkeit sind. Ein besonderer Schwerpunkt der Förderung liegt auf Unternehmen, die Baden-Württemberg in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie voranbringen. Kleine Unternehmen mit weniger als

50 Beschäftigten können für ihre Investition bis zu 20 Prozent Zuschuss erhalten, mittlere Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten bis zu 10 Prozent. Der maximale Förderbetrag pro Projekt beträgt im Regelfall 400.000 Euro. Bei einem deutlich erkennbaren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie kann die Förderung auf max. 500.000 Euro pro Projekt erhöht werden. Bezuschusst werden Unternehmensinvestitionen in Gebäude, Maschinen und Anlagen zur Entwicklung und wirtschaftlichen Nutzung neuer oder verbesserter Produkte und Dienstleistungen. Zusätzlich sollen nachhaltige Beiträge zur Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz im Produktionsprozess erreicht werden. Die Möglichkeit, technologisch fortschrittliche Produkte unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte effizienter und schneller zu produzieren, erhöht die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Bewerben können sich Gemeinden mit interessierten Unternehmen. Jeweils im März und September werden die vorliegenden Aufnahmeanträge von einem Ausschuss bewertet und ein Förderantrag ausgearbeitet. Näheres zur Bewerbung finden Sie in der Ausschreibung.

Für Rückfragen können sich interessierte Firmen direkt an das RP Freiburg, Frau Bucher, Nicolette.Bucher@rpf.bwl.de wenden.

Arbeitsmarkt der Zukunft:

Wir brauchen starke, regionale Netzwerke

Expertengespräch mit der Bundesagentur für Arbeit zeigt Herausforderungen und Lösungen bei der Sicherung des Fachkräftebedarfs auf

Der Fachkräftemangel ist bereits heute eine zentrale Herausforderung für Unternehmen am südlichen Oberrhein: Schwierigkeiten bei der Neubesetzung von offenen Stellen ziehen sich durch alle Branchen. Welche Megatrends es am Arbeitsmarkt gibt und welche Wege zur Fachkräftesicherung führen könnten, diskutierten Unternehmen vergangene Woche bei einem Arbeitsmarktgespräch der IHK Südlicher Oberrhein mit Daniel Terzenbach, Vorstand Regionen der Bundesagentur für Arbeit.

Drei Megatrends bestimmen derzeit die Entwicklung am Arbeitsmarkt: die Demografie, die Zuwanderung und die digitale Transformation. Die Bevölkerungszahlen in Deutschland nehmen langfristig ab, die Bevölkerung wird älter. Der demografische Wandel wird gravierende Auswirkungen auf Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und die sozialen Sicherungssysteme haben. „Kernfrage der nächsten fünf bis zehn Jahre wird es sein, wie wir unsere sozialen und wirtschaftlichen Standards halten können“, unterstrich der Experte.

Ein wichtiger Hebel, um den Herausforderungen insgesamt zu begegnen, ist die Fachkräfteeinwanderung. Als mögliche Investitionen nennt der Experte die – auch finanzielle – Förderung der deutschen Sprache bereits im Herkunftsland, die Förderung der sozialen und gesellschaftlichen Integration in Deutschland und die Investition in eine vereinfachte Anerkennung von Bildungsstandards.

In der abschließenden Diskussion stellte Dr. Dieter Salomon, Hauptgeschäftsführer der IHK Südlicher Oberrhein die Frage, welche Rolle dabei das Fachkräfteeinwanderungsgesetz spielt, das im März vergangenen Jahres in Kraft getreten ist. „Das Gesetz funktioniert bisher nicht so richtig. Gerade der enge Zusammenhang zwischen formaler Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses einerseits und der Zuwanderungserlaubnis andererseits ist im Bereich dual ausgebildeter Fachkräfte ein Problem. Denn im Unterschied zum akademischen Bereich ist die Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen aufgrund der starken Unterschiede der beruflichen Bildungssysteme weltweit nur selten gegeben“, kritisierte Salomon.

Sprachliche Hürden in der deutschen Ausbildung, an der nicht nur internationale Migranten, sondern bereits Grenzgänger aus Frankreich Probleme haben, sowie die Herausforderung, erschwinger Wohnraum für Arbeitsmigranten beispielsweise im Freiburger Raum zu finden, wurden von Unternehmen in der Diskussion als weitere Probleme ergänzt. „Wir müssen helfen, erworbene Kompetenzen sichtbar zu machen und bürokratische Hürden weiter abzubauen. Regionale Netzwerke können vor Ort zusätzlich bei einigen Problemen unkompliziert konkrete Lösungen schaffen. Für das Problem des Wohnraums lassen sich zum Beispiel vielleicht gemeinsam Carsharing Optionen auf den Weg bringen, sodass die Fachkräfte günstig wohnen und zum Arbeitsort pendeln können“, sagte Terzenbach.

Für Jugendliche ohne festen Wohnsitz

Berufsbildungsausschuss spendet an die Freiburger StraßenSchule

Seit mehr als 20 Jahren spenden die ehrenamtlichen Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der IHK Südlicher Oberrhein ihre Sitzungsgelder und Fahrtkostenzuschüsse an soziale Institutionen in der Region. In diesem Jahr erhielt die wie immer krumme Summe die Freiburger StraßenSchule. Der gemeinnützige Verein unterstützt und fördert Jugendliche und junge Erwachsene in akuter Wohnungsnot.

Rund 500 Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von circa 15 bis 27 Jahren werden derzeit jährlich von der Freiburger StraßenSchule begleitet und unterstützt.

Mit einem Team aus sieben Sozialarbeiter:innen und Sozialpädagog:innen betreibt die Einrichtung täglich StreetWork zu verschiedenen Zeiten. Dafür gibt es unterschiedliche Angebote. Mit einem bunten Kleinbus, dem StreetMobil, gibt es eine mobile Anlaufstelle, in der man sich aufwärmen, WLAN nutzen und sich beispielsweise zur Beantragung von staatlichen Hilfeleistungen beraten lassen kann. Zudem gibt es eine Tagesanlaufstelle. Auch dort gibt es Beratungsleistungen, beispielsweise zu medizinischen und finanziellen Themen. Zusätzlich kann man Wäsche waschen, duschen, kochen oder sich eine Postadresse einrichten. „Gerade um Hilfen in Anspruch zu nehmen, ist eine Postadresse sehr wichtig“, sagt Weiß. In drei vom Verein betreuten Wohnprojekten sind derzeit 15 Jugendliche untergebracht. Weiß: „Darüber freuen wir uns, denn obdachlose Jugendliche haben es besonders schwer, sie laufen häufig unter dem Radar“. In einer Regelschule leistet das Team der Freiburger StraßenSchule außerdem Präventivarbeit in zwei Gruppen mit acht bis 14-Jährigen.

Die Freiburger StraßenSchule ist eine Einrichtung des SOS-Kinderdorf Schwarzwald in Kooperation mit dem Freiburger StraßenSchule e.V. Finanziert wird die Arbeit der Freiburger StraßenSchule zu 80 Prozent aus Spenden und Förderungen.

Lebenshilfe Südschwarzwald e. V.

Wege gestalten. Gemeinsam.

Scheuerlenstraße 7, 79822 Titisee-Neustadt

Verwaltung und Geschäftsstelle

Montag - Donnerstag 08 - 15 Uhr, Freitag 08 - 12 Uhr
07651 93 626 0, j.fehrenbach@lebenshilfe-ssw.de

Gruppenangebote Hochschwarzwald, Sabine Fendt

Montag, Mittwoch und Freitag 08 - 13 Uhr
07651 93 626 19, s.fendt@lebenshilfe-ssw.de

Persönliche Angebote Hochschwarzwald, Sabine Verborg

Dienstag und Donnerstag 09 - 16 Uhr, Mittwoch 9 - 11 Uhr
07651 93 626 11, s.verborg@lebenshilfe-ssw.de

Für einen bald 6-jährigen Jungen in Schluchsee suchen wir eine Betreuungsperson, die mit dem Jungen ab und zu etwas unternimmt und immer mal wieder an Abenden ein „Baby-Sitting“ übernehmen könnte.

Betreuungsperson für ein 16-jähriges Mädchen in der Zeit vom 20. - 27. August 2022 gesucht. Eine Familie aus Bayern wird in der Zeit vom 19. bis 28. August Urlaub machen.

Sie haben Zeit und Interesse oder Fragen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Bitte melden Sie sich unter Tel. 07651/93 626-11 bei Frau Sabine Verborg oder per E-Mail an: pa.hsw@lebenshilfe-ssw.de

BLITZ TAXI

www.blitz-taxi.com

07703/933 8284

info@blitz-taxi.com
www.Blitz-Taxi.com

- **KRANKENFAHRTEN**
(Dialyse-, Strahlen- und Chemofahrten)
- wir rechnen mit Ihrer Krankenkasse ab
- **ROLLSTUHLFAHRTEN**
- **FLUGHAFENTRANSFER**

Restaurant Kurhaus SCHLUCHSEE

Telefon 07656/9888755

Jeden Freitag in gemütlicher Atmosphäre!

Seniorenmittagsmenü:

gebratenes Zanderfilet

mit Gemüse, Reis und Tzaziki für 9,90 €

LKW Fahrer/in

(m/w/d) Vollzeit im Nahverkehr

Du bist im Besitz der Führerscheinklasse CE und des 95er Eintrags und hast Lust auf abwechslungsreiche und spannende Tätigkeiten? Dann melde dich bei uns... gerne per Telefon **0160-4666900** oder per Mail an **manfred.riesterer@t-online.de**

Touristik
...exzellent reisen

☎ 0761 / 76 999 522
www.er-touristik.de

Schenken Sie Reisefreude.....

Mehrtagesreisen mit TAXI-Abholservice

02.04.	2 Tg.	Die Schlagernacht des Jahres in München	ab € 179,00
28.04.	4 Tg.	Saisonöffnungsreise ins Blaue	ab € 586,00
02.05.	6 Tg.	Mediterranes Flair am Gardasee	ab € 792,00
11.05.	5 Tg.	FLORIADE EXPO 2022 in Holland	ab € 779,00
11.05.	7 Tg.	Wanderreise Elba	ab € 975,00
18.05.	5 Tg.	Blumenriviera - Küste der 1000 Farben	ab € 695,00
24.05.	6 Tg.	Wien erleben! mit Burgenland	ab € 729,00
31.05.	7 Tg.	Land der 1000 Seen - Mecklenb. Seenplatte	ab €1.025,00

Tagesfahrten ab Neustadt Feuerwehrhaus

12.03.2022	2 Tg.	Skitagesfahrt nach St. Gallenkirch inkl. Skipass	€ 98,00
15.07.2022	4 Tg.	Basel Tattoo 2022 - das Musik-Highlight, Kat. 2	ab € 141,00
09.08.2022	5 Tg.	Bregenser Seebühne „Madame Butterfly“, Kat. 4	ab € 182,00

Wir senden Ihnen gerne unseren neuen Katalog „Reisen 2022“ zu und freuen uns auf Ihre Anmeldung!

ER Touristik | Erwin Rieder GmbH & Co. KG | Zähringer Str. 333 | 79108 Freiburg
BUSREISEN ERLEBEN - GENIEßEN - NEUES ENTDECKEN

Bernau

Hochtal im Schwarzwald • 900 - 1.415 m

Echt. Einfallsreich. Engagiert.

Die **Gemeinde Bernau im Schwarzwald** im Landkreis Waldshut liegt mit ihren ca. 2.000 Einwohnern inmitten des Biosphärengebiets Schwarzwald und des Naturparks Südschwarzwald.

Zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** suchen wir eine/n

Leitung für die Finanzverwaltung/ Fachbediensteten für das Finanzwesen (m/w/d)

(Vollzeit, bis A12 LBesGBW)

Detaillierte Infos finden Sie unter:
<https://gemeinde.bernau-schwarzwald.de/de/ausschreibungen>

Wir suchen Verstärkung

DACHDECKER mwd

ZIMMERMANN mwd



info@RSdach.de

Roland Sick Bedachungen
Gewerbestr.9 79822 Titisee-Neustadt
www.RSdach.de / 07652-5108

Für unsere schöne ambulant betreute Pflegewohngruppe in Schluchsee suchen wir eine

Pflegefachkraft und eine Fachkraft mit Leitungsaufgaben

(m/w/div) in Teil- oder Vollzeit

(ab April 2022, gerne auch früher)

In unserer Wohngemeinschaft erhalten Sie mehr Zeit für die Bewohner und kommen weg von der klassischen Pflege. Die Bewohner werden selbstständig und eigenverantwortlich gefördert, der Tagesablauf gemeinschaftlich bestimmt.

Wir bieten:

- Unbefristeten Arbeitsvertrag und stetig steigende Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien der Caritas (AVR)
 - Jahressonderzahlung
- Einen modernen Arbeitsplatz, EDV-gestützte Pflegedokumentation
- Aufstiegschancen und Fortbildungsangebote, auch innerhalb der eigenen Akademie "Triple C: Caritas Care Campus"
 - Mitarbeiterevents, Hansefit und betriebliche Altersvorsorge

Weitere Infos unter: caritas-bh.de/jobs
bewerbung@caritas-bh.de

Noch Fragen? Frau Klose/Herr Dykast helfen Ihnen
0761 8965 402/- 407



HolzHaus Bonndorf

WIR BILDEN AUS! ZUM AUSBILDUNGSJAHR 2022



Zimmermann und Schreiner m/w/d

Dauer der Ausbildung: 3 Jahre

Bei **HolzHaus Bonndorf** lernst du in einem jungen und dynamischen Team von fast 100 Mitarbeitern und wirst zum Experten rund um den modernen Holzbau ausgebildet. Es erwartet dich eine sehr gute berufliche Perspektive mit nahezu unbegrenzten Möglichkeiten. Holz gehört die Zukunft.

Das solltest du mitbringen

- ✓ Abgeschlossene Schulausbildung ((Werk-)Realschule, Gymnasium)
- ✓ Vorliebe für den Werkstoff Holz
- ✓ technisches Verständnis und handwerkliches Geschick
- ✓ Teamgeist, Motivation und Durchhaltevermögen

Weitere Infos unter holzhaus.com/karriere

BEWIRB DICH JETZT!

HolzHaus Bonndorf GmbH | Im Breitenfeld 14 | 79848 Bonndorf im Schwarzwald
Tel. 07703-9 10 40 | bewerbung@holzhaus.com | holzhaus.com



Erleben Sie den Unterschied ...

Martinstraße 34 Telefon 07703 · 609
79848 Bonndorf www.brillenmeier.de

Wir bieten einem motivierten, jungen Menschen einen

Ausbildungsplatz zum/zur Augenoptiker/in

Wir erwarten:

- Mittlere Reife oder höherwertigeren Abschluss
- freundliches Auftreten
- handwerkliches Geschick
- Fleiß und Ehrlichkeit

Alles andere bringen wir dir gerne bei.

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche und fundierte Ausbildung
- modernste Werkstatt und Verkaufsräume
- sehr gutes Betriebsklima
- Übernahme nach der Ausbildung

Willst Du den schönen Beruf des/der Augenoptiker/in erlernen?

Dann komm in unser Team.

Bewerbungen bitte persönlich, schriftlich oder per E-Mail an Frau oder Herrn Meier.
info@brillenmeier.de



Autofamilie
WITTMER

über 50 Jahre

über 175 Jahre
Firmen-Geschichte
über 50 Jahre
starker
VW und Audi- Partner

Auch wenn Sie Ihren VW oder Audi nicht in Lenzkirch oder Neustadt gekauft haben, ist Ihr Auto bei uns **Herzlich Willkommen.**

- Garantie- /Kulanzabwicklung
- Wartung/ Inspektion mit Mobilitätsgarantie
- Lackierservice für alle Fabrikate
- Unfallinstandsetzung für alle Fabrikate
- Ersatzfahrzeug für Werkstattaufenthalt
- Hol- Bring- Service
- Profi- Wagenpflege und Aufbereitung
- E- Mobilitäts-Partner

Lenzkirch 07653/9605-0

Titisee- Neustadt 07651/9104-0

www.autofamilie-wittmer.de

service@autofamilie-wittmer.de

Immobilien-Verkauf
ohne Stress?
Dann gleich zu uns!
Wir freuen uns auf Sie...



Eff.Kl: D EnVbr (Strom-Mix) 125,3 kWh/(m²-a) mit WW

254m² Wfl. mit Einliegerwohnung | Baujahr 1969 | 606 m²
Grundstücksfläche | Liebevoll renoviert | Bad modernisiert
2 Balkone Ost + Süd | Seeblick | 3 Carports | Bahnhof in Laufweite

Kaufpreis: 675.000,- €

zuzüglich 3,57% Provision inkl. MwSt.

WWW.DAHOIM-IMMOBILIEN.DE

Damit ich meinen Ideen und handwerklichen Fähigkeiten freien Raum lassen kann, **suche** ich ein **sanierungsbedürftiges HAUS**. Gerne im Außenbereich. Freue mich auf Angebote.
Telefon 0174 324 1082

Büro / Kanzlei / Praxis

139 m², 6 Räume, Parkplätze in Schluchsee Ortsmitte frei.
Telefon 01743241082

Ankauf von Gold

Entrümpelungen jeder Art

Kaufe Schmuck, Zahngold, Altgold, Uhren,
Silber und Tafelsilber,

Antiquitäten, Zinggeschirr und altes Werkzeug

Mobil: 0172 / 3 17 52 98

Ankauf von Kupfer, Messing, Schrott,
Lötzinn und Zinnkritzle,
alte Mofas und Mopeds.

Bitte alles anbieten, zahle vor Ort in bar.

Mobil: 0172 / 3 17 52 98

R O S I N G
IMMOBILIEN
Verkauf & Vermietung

Häuser
Wohnungen
Grundstücke



Wir für Sie!

07653/
2424407

- Bausachverständige • Planungsbüro • Sanierungsplanung • Handwerkerstamm
- Projektentwicklung • Baubetreuung • Neubaukooperationspartner • Umzugshilfe

79853 Lenzkirch • Schwarzwaldstraße 1 • www.schwarzwald-immobilien.com

Unser Frische-Tipp gültig bis Mittwoch, 9. Februar 2022!

Solange Vorrat reicht! - Alle Preise in Euro

Am Kirchplatz 2 • 79859 Schluchsee • Telefon 07656/312

ISELE-Markt Dein Frische Center



Landmetzgerei
Gersbach
regionale
Qualität
aus dem
Hotzenwald

ISELE
REGIONAL & FRISCH

A-HEU
große Brot- u. Brötchenvielfalt
hochwertige Eigenprodukte
und
traditionelles Bäckerhandwerk.

Unsere Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 8:00 – 18:00 Uhr • Samstag: 8:00 – 16:00 Uhr

Im 1. OG und an der Frischetheke ist von 12:30 – 14:30 Mittagspause.



TOP-Angebote an unserer Bedienungstheke:

Rindfleisch zum Sieden „Leiter“	1 kg	8,99
Kesselfleisch	100 g	0,99
Landmetzgerei Gersbach Fleischkäseaufschnitt		
Pizza, Zwiebel oder natur	100 g	1,19
Frischland Landjäger	1 Paar	1,39
Wurstsalat aus eigener Herstellung	100 g	0,99
Mainauer Käse herzhaft, 50% Fett i. Tr.	100 g	1,09
Bavaria Blu Blauschimmelkäse, 70% Fett i. Tr.	100 g	1,69

Landmetzgerei Gersbach Schlachtplatte:

Frische Blut- und Leberwurst	100 g	0,89
Frische Bratwurst	100 g	1,19

Frische Vitamine für die kalte Jahreszeit:

Spanische Tomaten, KL.1	1 kg	2,49
Span. Orangen, KL. 1	Grundpreis 1 kg = 2,- 1,5 kg-Netz	2,99

Winter-Sale bei uns im 1. OG! 30% Rabatt auf Kindermoden